

ERLÄUTERUNGEN

- Vorbestimmte Grundstücke
- Grundstücke mit öffentlichen Grenzen
- Grundstücke mit privaten Parzellengrenzen
- z.B. 5613, Gelände über demogen auf N.N.

FESTSETZUNGEN

- 1. Straßeneingangsfläche
- 2. Bannlinie
- 3. Sichtflächen
- 4. Parkplätze
- 5. Fläche für Versorgungsanlage
- 6. Transformationsstation
- 7. Plangrenze

8. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

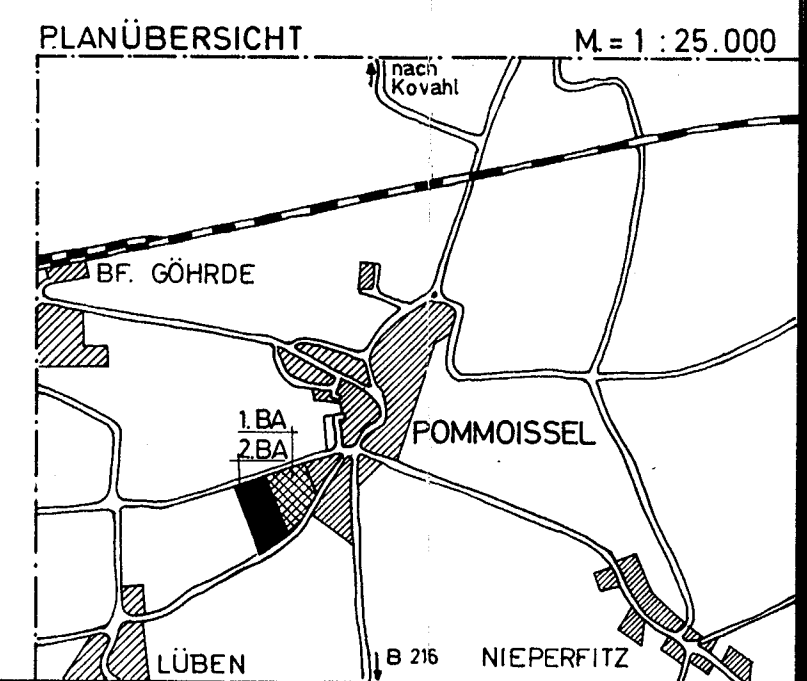
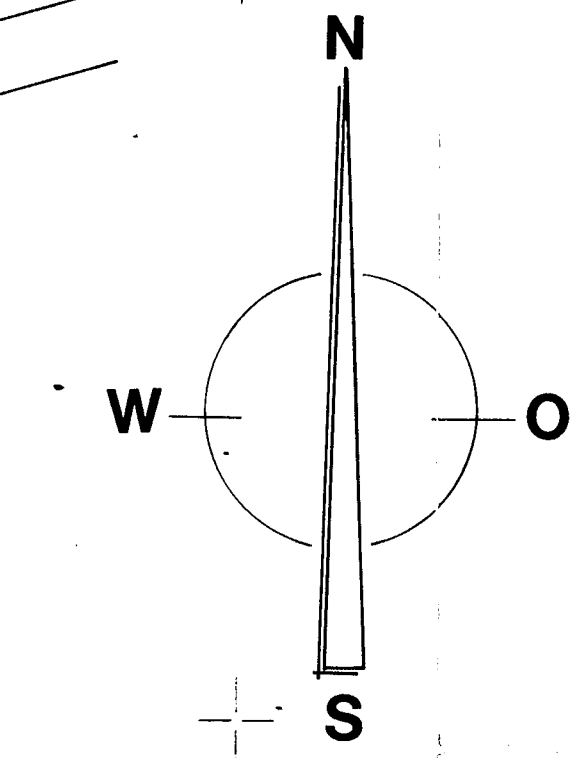
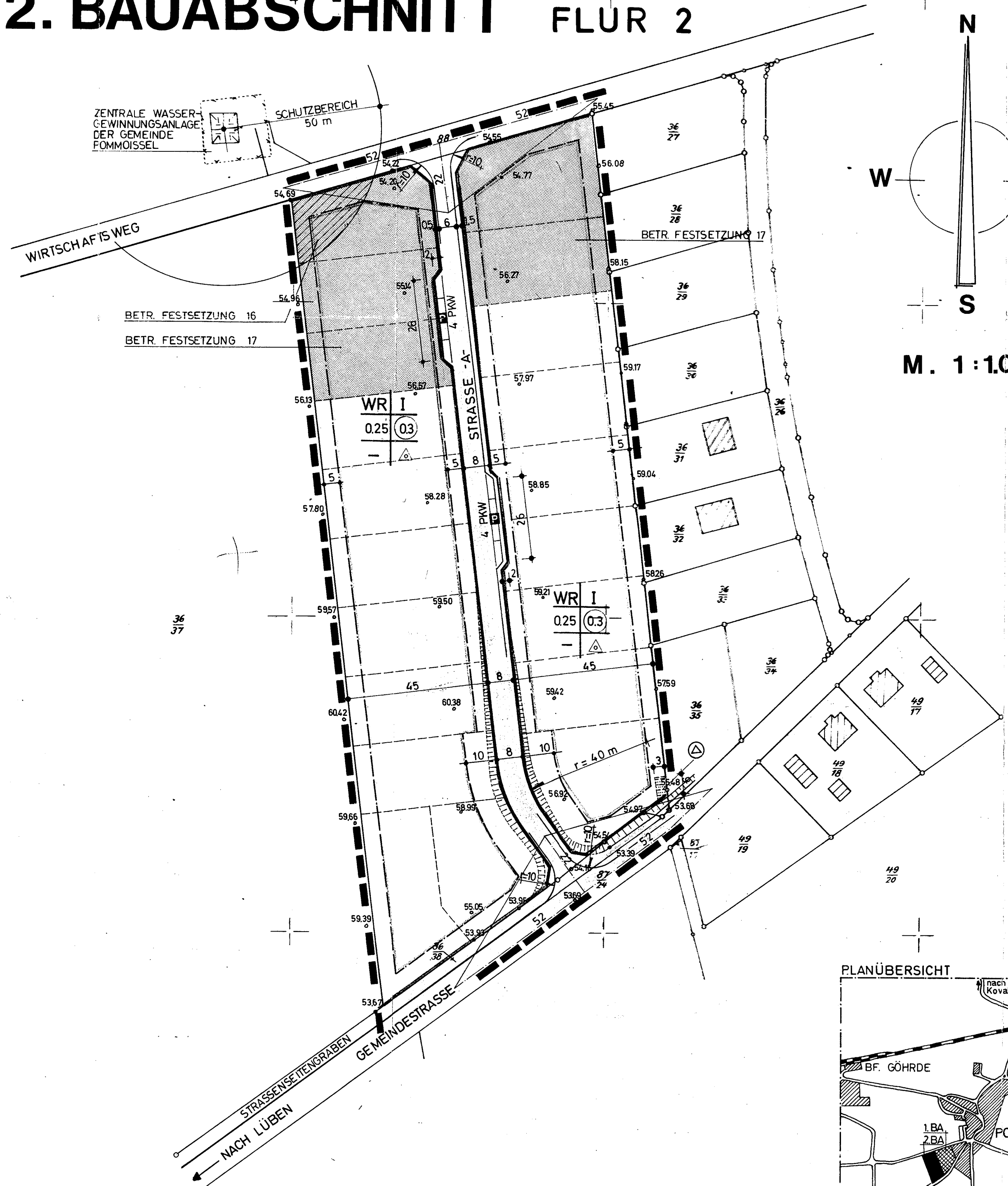
- WR** Reines Wohngebiet
- I** Geschosszahl (Höchstgrenze)
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 0.25** Grundflächenzahl (m²/a)
- 0.3** Geschossflächenzahl (m²/a)

- 9. In jedem Wohnhaus sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.
- 10. Der Ausbau des Dachgeschosses ist nach § 2 BbaUG, als Ausnahme zugelassen.
- 11. Die Mindestgröße der Grundstücke soll 300 m nicht unterschreiten.
- 12. Sichtflächen sind von Grundstückseinfahrten und von jeglicher Sichtbehinderung über 30 cm Höhe über Fahrbahn freizuhalten.
- 13. Stellplätze für PKW sind im Bereich zwischen der Strassenbegrenzungslinie und der Bannlinie zulässig.
- 14. Um die Strassen für den fließenden Verkehr freizuhalten, ist auf jedem Grundstück das Einfahrtrot soweit auf das Grundstück zu versetzen, dass ein Stellplatz für einen PKW auf dem Grundstück ausserhalb der Einmündung entsteht.
- 15. Auf den durch Hanglage begünstigten Grundstücken ist der Ausbau des Untergeschosses an der Talseite zu Wohnzwecken zugelassen.
- 16. Innerhalb des Schutzbereiches der Wassergewinnungsanlage ist das Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht zulässig. Die Lage der Klugrube und der Untergrundverrieselung muss ausserhalb des Schutzbereiches liegen.
- 17. Vor Erteilung von Baugenehmigungen ist auf den drei nordwestlich und den zwei nordöstlich im Plangebiet liegenden Grundstücken durch Bohrungen die Tondeckschicht, (ca. ab 10 m unter Gelände) bis etwa 1,0 m in die Tonschicht hinein, nachzuweisen. Bodenproben sind als Beweis gegenüber der Baugenehmigungsbehörde aufzubewahren. Mit den Bohrarbeiten ist nur eine zuverlässige Bohrfirma zu beauftragen.
- 18. Für Grundstückseinfahrten der an Strassenseitenrampen gelegenen Grundstücke sind Anträge für die Verrohrung des Strassenseitenrampen bei der Baugenehmigungsbehörde zu stellen.

POMMOISSEL KREIS LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.1 - Sandstücke -

2. BAUABSCHNITT FLUR 2



AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE POMMOISSEL

VEREINIGUNG ARCHITECTEN FREISCHAFFENDER DEUTSCHLANDS E.V. **HEINZ MEYER, ARCHITEKT** LÜNEBURG, NEUETORSTRASSE 3 TEL. 04131/31211
 ORTSPLANER

DAT. JULI 1972 GEZ.UG BLGR. 68/50

Öffentlich ausgelegt gemäss § 9 (3) BbaUG in der Zeit von 1. 3. 73 bis 2. 4. 73 aufgrund der Bekanntmachung vom 12. 2. 73

Freundmann Bürgermeister
Pravner 1. Beigeordneter

Aufgestellt gemäss § 2 (1) BbaUG, und als Satzung gemäss § 10 BbaUG, und § 6 N.G.O. vom Rat der Gemeinde beschlossen am 9. 5. 73

Pommoissel, den 12. 6. 73.
Freundmann Bürgermeister
Pravner 1. Beigeordneter

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom Mai 1972) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einflussfrei möglich.
 Lüneburg, den 8. Juni 1973
Hüfner Vermessungsoberrat

Der Landkreis Lüneburg hat keine Bedenken. Lüneburg, den 22. Juni 1973

Der Oberkreisdirektor
Freundmann

Genehmigt
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60
 Lüneburg, den 3. 9. 1973

Der Regierungspräsident
 Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
 Az. 1 214 - Lü 78/1
 Im Auftrag:
Albrecht



Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BbaUG aufgrund der Hinweisbekanntmachung vom ... im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg
 Nr. ... vom ...
 Pommoissel, den ...

Bürgermeister 1. Beigeordneter